http://www.verfassungsgeschichte.ch

Aus der Antwortsnote der Tagsatzung, 7. Dezember 1847.

Publiziert als Dokument Nr. 230 in:

Quellenbuch zur Schweizergeschichte. Für Haus und Schule bearbeitet von Dr. Wilhelm Oechsli, Zürich 1886, S. 515-518.

Quellenangabe:

keine Quellenangabe

230. Aus der Antwortsnote der Tagsatzung. 7. Dezember 1847.

Dbgleich die Tagsatzung für die Aufmerksamkeit, welche die hohen Mächte der Schweiz zu widmen geruhen, sehr dankbar ist, so kann sie dennoch das ihr gemachte Anerdieten nicht annehmen, sowohl weil die von der Resgierung des Königs und seinen Alliirten vorausgesetzten Thatsachen nicht existiren oder zu existiren aufgehört haben, als auch hauptsächlich, weil der Grundsatz selbst der vorgeschlagenen Vermittelung sich weder mit der Stellung, welche die Verträge der schweizerischen Nation in Europa zuerkannt haben, noch mit der Verfassung der Eidgenossensschaft verträgt.

Der Zweck der Vermittelung ist, dem Bürgerkrieg in der Schweiz ein Ende zu machen und eine Aussöhnung zwischen der Tagsatzung und dem Sonderbund zu bewirken. Diese Vermittlung setzt das Dasein des Separatsbündnisses, das Dasein zweier kriegführenden Parteien voraus.

Wir haben aber das Vergnügen Ew. Exzellenz mitzutheilen, daß die Feindseligkeiten seit mehreren Tagen gänzlich aufgehört haben, daß es demnach in der Schweiz weder kriegführende Parteien, noch Bürgerkrieg gibt, daß die sieben Kantone, die den Sonderbund bildeten, auf denselben ausdrücklich verzichtet, daß sie ihre Truppen verabschiedet haben und dieselben entwaffnet wurden, daß ein beträchtlicher Theil der eidgenössischen Armee verabschiedet worden ist, daß die Truppen, die noch im Dienst stehen, als Freunde in den sieben Ständen aufgenommen wurden, welche sie hauptsächlich in der Absicht besetzt halten, um die Ordnung aufrecht zu erhalten und die Personen und das Eigenthum vor der Rache der Anhänger des Sonderbundes zu schützen, die gegen diesenigen aufgebracht sind, durch welche sie auf unwürdige Weise sanatisirt, ins Unglück geführt und hintergangen wurden.

Es ist kein eigentlicher Bürgerkrieg, den die Schweiz zu beklagen hatte; es war kein Krieg zwischen den Kantonen, sondern die kompetente eidgenössische Behörde mußte zur bewaffneten Exekution schreiten, um ihren Beschlüssen Nachachtung zu verschaffen, um ein verfassungswidriges, der Eidgenossenschaft nachtheiliges und mit ihrem Bestand unverträgliches Bündniß aufzulösen, um eine rebellische Faktion zur Pflicht zurückzusühren, die Ordnung und Ruhe und die innere Sicherheit der Schweiz herzustellen, wie der Bundesvertrag es ihr zur Pflicht macht. —

Wir wollen selbst, ohne es zuzugeben, für einen Augenblick annehmen, daß der Sonderbund bestehe und die Feindseligkeiten fortdauern. Jedoch auch bei dieser Voraussetzung erlauben weder das internationale, noch das eidge-nössische Recht der Tagsatzung, das ihr gemachte Lermittelungsanerbieten anzunehmen. — —

Da der Sonderbund ein durch eine ausdrückliche Bestimmung des Bundessvertrages verbotenes Bündniß war, eine die Eidgenossenschaft selbst auflösende

Verbindung, so kann er nie als die Gegenpartei der Kantone, welche die Mehrheit der Tagsatzung bilden, angesehen werden; man darf ihn nicht der Eidgenossenschaft entgegensetzen, man kann den sonderbündischen Kriegsrath nicht der eidgenössischen Behörde, noch die Repräsentanten des Sonderbundes den Repräsentanten der Tagsatzung und weniger noch denen der fünf Mächte gleichstellen; der Präsident des sonderbündischen Kriegsrathes kann oder konnte vielmehr nicht mit dem Präsidenten der Tagsatzung in eine Linie gestellt werden. Wäre dem nicht so, so gäbe es zwei Eidgenossenschaften in der Schweiz, zwei oder mehrere Separatbündnisse, das heißt, es gabe keine Eid= genossenschaft mehr. Indem nun die Vermittelung den Sonderbund, und was damit zusammenhängt, mit der Gidgenossenschaft und ihren Behörden in eine Linie stellt, . . . stellt sie einen Grundsatz auf, den die Schweiz nicht anerkennen fann, ohne einen Selbstmord an sich zu begehen, nämlich den Grundsatz, daß es zwei einander gegenüberstehende Eidgenossenschaften gäbe und daß der Sonderbund unter den europäischen Staaten Platz genommen hätte. Wäre dieses der Kall, so würde die Tagsatzung mit aller Macht gegen einen solchen Eingriff in die Integrität der Schweiz, gegen eine so auffallende Verletzung ihrer Rechte und Verträge protestiren.

Nein, der Sonderbund war und konnte nichts anders sein, als eine faktiose Minderheit in der schweizerischen Eidgenossenschaft; die Kantone stehen sich nicht wie unabhängige und fremde Mächte gegenüber, wie z. B. Frankreich und England, sondern sie verhalten sich zu einander wie die Glieder eines, durch ein gemeinsames Band verbundenen Körpers. Dieser Körper, die Eidgenossenschaft, hat allen Kantonen gemeinsame Interessen; so hat die Schweiz eine allgemeine Verfassung, den Bundesvertrag, der über den Kantonalverfassungen steht, wie die eidgenössische Souveränetät derjenigen der Kantone vorangeht; sie hat eine allgemeine Versammlung, die Tagsatzung, wo die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefaßt werden, nicht mit Einmuth, wie in den Kongressen der Fürsten; sie hat eine eidg. Behörde, welche wesentlich die voll= ziehende Gewalt ausübt; eine Hauptstadt, den Vorort; eine Armee, eine Fahne, ein Siegel, Eigenthum, Einkünfte 2c., kurz alles, was zu einer Regierung gehört; die Tagsatzung entscheidet über Krieg und Frieden; sie allein geht Verbindungen mit fremden Mächten ein.... Nicht die Kantone sind bei den europäischen Staaten repräsentirt, sondern die Eidgenossenschaft . . .; bei der Eidgenossenschaft und nicht bei den Kantonen sind die Gesandten, die Minister und die Geschäftsträger der fremden Mächte aktreditirt; die Bevölkerung der 22 Kantone bilden, trotz der Verschiedenheit des Ursprungs, der Sitten, der Lokalinsti= tutionen und der Religion nur eine und dieselbe Nation, die schweizerische Nation. Nie war seit den Jahrhunderten, da die Eidgenossenschaft besteht, die Souveränität der Kantone eine absolute und durchaus unbeschränkte; sie war immer nur eine relative, dem Ganzen, der Eidgenofsenschaft, untergeordnete. —

Den Grundsatz der angebotenen Vermittelung annehmen, das heißt von Macht zu Macht mit dem Sonderbund unterhandeln, hieße die durch die Verträge anerkannte und gewährleistete Integrität der Schweiz gefährden, hieße den eidgenössischen Bundesvertrag, der nur eine Eidgenossenschaft, eine Tagsatzung, einen Vorort, einen eidgenössischen Kriegsrath anerkennt und welcher im Artikel 8 festsetzt, daß bei allen Angelegenheiten, wo der Vertrag nicht andere Vestimmungen aufstellt, die absolute Mehrheit entscheidet — verletzen; hieße das Band zerreißen, welches die Kantone zu einem Föderativs Staat vereiniget; hieße diese schweizerische Nation, welche mit ihrem Blute die Unabhängigkeit erkämpste, die von Europa seit Jahrhunderten, so wie durch die Wienerverträge von 1815 anerkannt wurde, . . . ausschen, kurz es hieße die Schweiz in zwei Eidgenossenschaften trennen, was ihr Verderben herbeissühren und im europäischen Gleichgewicht und in den Verhältnissen der Mächte zu einander eine Störung verursachen würde, deren Folgen schwer zu berechnen sind.

Ihre Erzellenz wird denmach begreifen, welche schmerzliche Ueberraschung es der Tagsatzung verursachen mußte, in der Anerbietung des Hrn. Bois-le-Comte den Präsidenten des sonderbündischen Kriegsrathes in eine Linie mit dem Präsidenten der eidgenössischen Versammlung, dem Haupt der Eidgenossenschaft, gestellt zu sehen. Ein Rebell durch eine Regierung der rechtmäßigen Behörde gleichgestellt! Gewiß, Herr Minister, wenn der Gesandte Sr. Majestät uns nicht die bestimmte Versicherung gegeben hätte, daß die Regierung Sr. Majestät von den aufrichtigsten Gefühlen der Freundschaft für die schweizerische Nation beseelt ist, so wäre die Stellung, welche die Regierung offiziell dem Expräsidenten des ehemaligen Rathes eines aufgelösten Bündnisses anweist, geeignet, die seltsamsten Vermuthungen hervorzurufen, wie diejenige der Absicht, den Sonderbund wieder aufleben zu lassen oder demselben zu Hülfe zu kommen. In der Mehrzahl der eidgenössischen Stände würden sich keine Magistrate finden, welche sich dazu verstehen könnten, in einer Konferenz mit einem Individuum zu sitzen, welches vor der gerechten Entrüstung der Bürger der Kantone, die er in das Bündniß traurigen Andenkens getrieben hat, fliehen mußte. Das Nationalgefühl würde sich tief verletzt fühlen durch den Ge= danken, daß es anders sein könnte. — -

Eine Vermittelung oder jede andere Intervention ist um so weniger begründet, da die Ereignisse, die sich in der Schweiz zugetragen, auf keine Weise die Sicherheit der Nachbarstaaten gefährdet haben. . . Die Schweiz, beflissen, ihre internationalen Verpflichtungen zu erfüllen, hat glücklicherweise auch die Macht es zu thun. Die Maßregeln, die sie zur schnellen Herstellung der Ruhe und Ordnung im Lande, zur Aufrechthaltung ihrer innern und äußern Sicherheit zu ergreisen wußte . . , die Militärkräfte, welche die Eidgenossensschaft entwickelt hat, der Muth, die Einsicht, die Mannszucht ihrer Wehr-

männer, die wohlwollenden Gesinnungen, welche die Bevölkerungen der Schweiz gegen die andern Nationen hegen, die Klugheit und Energie, welche die Beshörden an den Tag gelegt haben, sind für die Nachbarländer und ganz Europa die beste Bürgschaft gegen die Gesahren, an deren Dasein man allein in Folge ungenauer oder unvollständiger Angaben, die nur zu oft aus trüben Quellen geschöpft wurden, glauben konnte.

Wir ergreifen diesen Anlaß 2c.

231. Die österreichische Note vom 18. Januar 1848.

Neue Zürcher Zeitung 1848. S. 102.

Neuenburg, den 18. Jenner 1848.

.... Als die kaiserlich österreichische Regierung sich mit den Regierungen von Frankreich, Großbritannien, Preußen und Rußland dahin einversstand, daß sie gemeinschaftlich der Schweiz ihre freundschaftliche Vermittelung ans bieten würden, that sie dieses, nicht in der Absicht allein, dem in jenem Lande ausgebrochenen Bürgerfrieg ein Ziel zu setzen, sondern sie hatte dabei auch den Zweck im Auge, den obersten Grundsatz, auf welchem der Schweizerbund beruht, zu wahren und zu schirmen, den Grundsatz nämlich der Souveränität der 22 Kantone, welche unter sich, als souveräne Staaten den unter dem Namen des Schweizerischen Bundesvertrags bekannten Alslänztraktat, in welchem obige Bezeichnungen ausdrücklich gebraucht sind, abgeschlossen haben.

Deutlich haben die Mächte ihre dießfällige Meinung zu erkennen gegeben, als sie das Begehren stellten, daß von Seite der Tagsatzung förmlich anerskannt und erklärt werde: keine Beränderung dürfe in der Bundessatte gemacht werden anders, als unter Zustimmung eines jeden der souveränen 22 Kantone. — —

Unter Mitwirfung der Mächte hat der schweizerische Bund in den Jahren 1814 und 1815 sich wieder konstituirt. Diese Mitwirfung allein war es, durch welche damals mehrere Kantone, namentlich Schwyz, Appenzell J.Rh. und Unterwalden nid dem Wald sich bestimmen sießen, wieder in den Bund der Schweizer einzutreten; und sie thaten dieses erst, nachdem sie von der Tagsatzung, wie von den Mächten selbst, die Versicherung erhalten hatten, daß ihre Souveränität und ihre Religion durch ihren Anschluß an den Bund niemals irgend einen Abbruch, zu erleiden haben würden.

Und als später dieselben Mächte . . . dem neu geregelten Bunde bedeutende Gebietsvermehrungen, und die beständige Neutralität seines Bodens